

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Baulastträger der K 114
dem **Landkreis Darmstadt-Dieburg**, Jägertorstraße 207, 64289
Darmstadt, vertreten durch den Kreisausschuss
nachstehend - Landkreis – genannt

und

der **Gemeinde Otzberg**, Otzbergstraße 13, 64385 Otzberg, vertreten
durch den Gemeindevorstand,
nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement,
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, nachstehend – Hessen Mobil -
genannt

über den

Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 114 in
Otzberg / Ortsteil Hering

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis beabsichtigt, die Fahrbahn der K 114 im Verlauf der Ortsdurchfahrt von Hering wegen des ungenügenden Fahrbahnzustands grundhaft zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme möchte die Gemeinde die Seitenbereiche/Gehwege beidseits der Fahrbahn in dem oben genannten Abschnitt erneuern. Des Weiteren plant die Gemeinde eine Erneuerung von Hausanschlüssen. Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner zeitlich und bautechnisch aufeinander abzustimmen und in einer Gemeinschaftsmaßnahme umzusetzen.

Der Ausbaubereich befindet sich in Hering zwischen NK 6119 054 und NK 6119 055 von km 0,000 bis km 0,956.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Zuständigkeiten und Anteile:

Landkreis:

Straße: K 114

- a) Ausbau der Fahrbahn auf ca. 956 m

Gemeinde:

Straße: K 114

- b) Ausbau Gehwege
c) Ausbau von 10 Gemeindestraßenanbindungen und 2 Feldweganbindungen
d) Erneuerung von Hausanschlüssen

- (2) Hessen Mobil verwaltet und betreut die Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises.
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtsrichtlinien - (ODR)“ und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, Hessen Mobil mit der Durchführung als Gemeinschaftsmaßnahme zu beauftragen. Der Landkreis beauftragt Hessen Mobil mit der Ausführungsplanung der Maßnahmen nach § 1 Abs.1, a bis c und Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde übernimmt anteilig die hierfür anfallenden Honorarkosten.

- (2) Hessen Mobil ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstiger Vorgaben für Hessen Mobil.
- Für den Abschnitt "Erneuerung von Abwasser- und Trinkwasserleitungen" muss die Gemeinde ein Leistungsverzeichnis (incl. Planunterlagen und Baubeschreibung) Hessen Mobil zur Aufnahme in das Gesamtleistungsverzeichnis vorlegen. Bei der Erstellung dieses Teilleistungsverzeichnisses sind ausschl. Standardleistungstexte zu verwenden. Die Oberaufsicht (überörtl. Bauüberwachung) für die Erneuerung Hausanschlüssen obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme wird von Hessen Mobil auf die Baufirma übertragen. Die Markierungs- und Beschilderungspläne für den Bauzustand werden vor Beginn der Maßnahme durch Hessen Mobil erstellt. Die Anordnung der Beschilderung für die Baustelle im Zuge der klassifizierten Straße obliegt Hessen Mobil.
- (4) Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Für die Fahrbahnmarkierung ist generell eine Dickschichtmarkierung vorzusehen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil, der Straßenmeisterei Groß-Umstadt, der Gemeinde und dem Landkreis abgenommen.
- (6) Sollte ein Beweissicherungsverfahren an den angrenzenden Gebäuden notwendig werden, veranlasst dies Hessen Mobil im Einvernehmen mit dem Landkreis und der Gemeinde. Der Landkreis und die Gemeinde tragen, anteilig zu den Baukosten, die Kosten des Beweissicherungsverfahrens entlang der Kreisstraße K 114.

§ 3

Bestandteile der klassifizierten Straße

- (1) Alle baulichen Anlagen, die bei Realisierung der in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen zur K 114 hinzukommen, gehören zur klassifizierten Straße. Grundlage für die Festlegungen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 HStrG.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

- (1) Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Kreisstraßenfahrbahn (einschl. der Rinne) trägt der Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Seitenbereiche/Gehwegflächen und der Borde werden von der Gemeinde getragen.
- (3) Die Gemeinde und der Landkreis beantragen die Förderung nach Mobilitätsfördergesetz für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Teile der Gesamtmaßnahme in gesonderten Verfahren.
- (4) Die Kosten der Verkehrssicherung, der SiGe- Koordination und der Baustelleneinrichtung werden im Verhältnis der tatsächlichen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.
- (5) Die Kosten für die Entsorgung von evtl. anfallenden Materialien werden entsprechend des tatsächlich anfallenden Aufwands zwischen Landkreis und Gemeinde aufgeteilt. Hierbei tritt der Landkreis als Abfallerzeuger auf und führt den Nachweis der Verwertung der Ausbaustoffe gem. Abfall- Kreislauf- Wirtschaftsgesetz.

§ 5

Kosten der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahn, die Gehwege und sonstige Straßennebenflächen (§ 1 Abs. 1) werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Kanal der Gemeinde entwässert. Der Landkreis als Straßenbaulastträger leistet hierfür an die Gemeinde einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Dieser beträgt gemäß ODR

- 166,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal
- zgl. 33,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal für erhöhte Umweltbelastungen
- 530,00 € pro Straßenablauf:

Der sich in der Summe ergebende Kostenbeitrag wird nach den tatsächlich eingebauten Mengen errechnet.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr.14 Abs. 2 Satz 2 ODR - sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die

Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindeeigener Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderung oder Sicherung anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst Hessen Mobil.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 regeln sich nach den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Gesetzen und Verträgen. Alle weiteren Kosten für Schieber und Schächte übernimmt der jeweilige Eigentümer.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Kreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese Kosten werden vom Landkreis als Baulastträger der K 114 getragen.

§ 8

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 9

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Gemeinde getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 10

Honorarkosten

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Verhältnis der tatsächlichen Baukosten gemäß § 4 die Honorarkosten für Hessen Mobil für Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme zu tragen.
- (2) Die Honorarkosten ergeben sich aus der Honorarvereinbarung, die zwischen Landkreis und Hessen Mobil in Abstimmung mit der Gemeinde abzuschließen ist.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gemäß der geltenden Verwaltungsvereinbarung zu übernehmen.
- (2) Die Kostenabrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen obliegt Hessen Mobil. Hessen Mobil führt den Bauleistungsnachweis über die Kostenentwicklung und prüft die Nachweise rechnerisch und fachtechnisch. Der Landkreis und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Vorlage geprüfter Rechnungen Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird Hessen Mobil der Gemeinde und dem Landkreis prüffähige Schlussabrechnungen über die Baumaßnahme übersenden. Die Baukosten erstatten Landkreis und Gemeinde direkt an den Auftragnehmer.
- (3) Die Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt gemäß den Regelungen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) B, § 14 Absatz Nr. 1 - 3. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden innerhalb der Fristen der VOB/B fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast des Landkreises liegen:
 - die bituminöse Fahrbahn der klassifizierten Straße
 - die im Ausbaubereich der K 114 liegenden Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe.
 - die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straße.

und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast der Gemeinde liegen:

- die Gehwege
- Gemeindestraßenanbindungen

§ 13

Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. der Landkreis, die Gemeinde und Hessen Mobil erhalten jeweils eine Fertigung zur Unterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Gerichtsstand Darmstadt festgelegt.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung von allen Beteiligten in Kraft.

Für die Gemeinde Otzberg
Otzberg, den

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Darmstadt, den

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Für Hessen Mobil Straßen- und
Verkehrsmanagement
Heppenheim, den

Dezernent